



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2009

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vom 7. April 2009

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vom 7. April 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) iVm § 3 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung und § 13 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Konstanz hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Amtl. Bkm. 16/2004), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 7. April 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Amtl. Bkm. 16/2004), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

- „(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer mindestens neunzigminütigen Klausur zu erbringen. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Bewertung der Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens ergibt sich aus Absatz 2. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 28. Hausarbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. März und im Sommersemester bis zum 15. September eingereicht werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren ist die Vergabe von 1/2 Punkten nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der

absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

2. In § 14 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:

„(4) Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

3. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs.1 bleibt durch § 23 Abs. 1 unberührt.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Bei den Angaben zu Modul 5 (Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft) wird folgender Satz angefügt:

„Alternativ kann im Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtbereich) eine englischsprachige Veranstaltung angerechnet werden, sofern diese aus dem Angebot des Vertiefungsmoduls 1 des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft stammt.“

b) Die Angaben zu Modul 6 (Wahlpflichtbereich) erhalten folgende neue Fassung (dabei bleibt Satz 1 unverändert):

„Modul 6: Wahlpflichtbereich (2. Aufbaumodul)

Im Modul 6 sind drei geeignete schriftliche Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft im Umfang von jeweils 6 cr zu erbringen. Im Wahlbereich müssen insgesamt mindestens 18 cr nachgewiesen werden. Davon dürfen höchstens 6 cr aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen stammen. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Arbeit beruhen. Wenn im Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtbereich) 18 cr überschritten werden, können keine weiteren Kurse in diesem Modul angerechnet werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Äquivalenzanerkennungen von Kursen aus dem Ausland können pro Kurs maximal 8 cr angerechnet werden.“

5. In § 33 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen vom 7. April 2009 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 7. April 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor –